



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1865**

LXXXIII. Visitationsordnung der Stadt Perleberg, vom 18. November 1542.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

dienern geschieht, verlorhen vnd verfehen. Trueg sich aber zue, das das Closter vorendert solt werden, oder wir wurden dasselbig sambt dem einkommen zu vnserm behuf bedurffen, oder vor vns geprachen wollen, soll er vns oder vnsern erben vnd nachkommen dasselbig, wenn wir es begeren, frei, vngehindert vnd ane behelf abdretten vnd einreumen, das wir vns In albege wollen furbehalten haben etc. — Geben uf Sontag Cantate 1542.

Nach dem Original.

LXXXIII. Visitationordnung der Stadt Perleberg, vom 18. November 1542.

Vnser Gnädigsten Herrn des Churfürsten zu Brandenburg Verordenter visitatorn Abchiedt vnd ordenung zu der visitation zu Perleberg in der wochen noch Martini anno 1542, wegen der Pfarrern, Cappellänen, Schulen vnd anderer Kirchendienern, Sampt aller der Kirchen vnd geitlichen Lehen guthern vnd einkommen etc., gemacht, aufgericht vndt geben.

Nachdem die Collation vndt Juspatronatus der Pfarren alhie zu Perlebergk, Eines Ehrwürdigen Capittels zu Havelberg gewest, Sie aber hiebevur, do es an einem Pfarrer gemangelt, ein Zeitlang nicht verfehen, conferiret, noch bestalt vnd also verlassen, dergestalt, das vnser gnädigster herr, der Churfürst zue Brandenburg, als der Landesfürst, veruhrfacht, einen Pfarrer alhier bestellen zu lassen vnd zu confirmiren, so lassen es auch die visitatores dabei wenden, das hinfürder zue iederzeit, do ein Pfarrer alhie mit Todt abgehen oder aber die Pfarr in andere wege verlassen würde, das hochgedachter vnser gnädigster herr vmb einen andern Pfarrer erfucht vndt von seiner Churf. Durchlaucht bestalt vndt bestetiget werde. Vndt soll hinfürder ein ieder Pfarrer zu seiner unterhaltung, behaufung bey St. Jacobs Kirchen gelegen, sambt derselbigen zuegehörung zu seiner Wohnung haben, Dartzu auch die II Kohl- vnd obftgarten, III stücken Landes sambt dem wiesewachs, IV fuder heus gerechnet, so der Pfarrer hiebevur selbst zu gebrauchen gepfleget. Zu seiner besoldung aber soll ein ieder Pfarrer nochmals, wie vor alters, haben alle nutzung, so im dorff zu Düpow von dem Pfarrecht gefallen vndt geben ist worden, nemblich XVIII schff. Roggen vndt den dinst von herman henningk vnd den Zehendt, wie der von alters dem Pfarrer ist verreichet worden, sambt andern nutzung, so er daraus gehabt. Was aber über solches alles die Pfarrer alhie an liegenden gründen, Pächten vndt zinsen einzukommen, das soll hinfürder in den gemeinen Kosten gezogen vnd dem Pfarrer dorgegen Jährlich aus solchem gemeinen kosten Einhundert gulden zu ferner seiner besoldung verreichet vndt gegeben werden, dazu soll auch der Vierzeiten oppfer oder Pfenning zue iederzeit durch des Rahts diener vmb ein zimlich dranckgelt von haus zu haufs, wie ein Zeitlang dahero geschehen, eingefordert vnd genommen vnd durch dem Raht dem Pfarrer zugestelt werden. Desgleichen sollen dem Pfarrer auch von den Begrebnißen, Trawen der Braut vndt einleitungen der Kindelbeterschen, die accident, wie von alters, verreichet vndt geben werden. Es soll auch hinfürder ein Pfarrer der burden, so er hiebeuor mit vnterhaltung vnd besoldung der Cappellän, auch dem Küfter, Schulmeister vnd andern Kirchendienern Mahltzeit, Collation vnd anders zu geben, entlediget vndt gefreiet sein: Vnd soll ein ieder

Pfarrer am Sontag vnd Festen, alhie in der Pfarr, ein Predigt thun vnd das ampt durch sich oder andere bestellen, desgleichen auch am freitage auch einmahl predigen.

Es sollen hinfürder alhie zu iederzeit III Cappellan gehalten werden, folgender gestalt vnd also, nemlich der uberst Cappellan soll zu seiner vnterhaltung vnd besoldung haben Erslich das haus, so zu dem Lehen St. Spiritus in desselbigen hospital, in der Stadt gelegen vndt bishero Er heinrich Krapack gehalten, gehören, nun aber, weil die vilitatores befunden, das solche annexam Curam animarum nemlich der armen leute in gemelten hospital hat zu gemeinem Kasten geschlagen, Dargegen auch derselbige Cappellan wiederumb aus solchen gemeinen Kasten genugsam, wie hier vnten folget, soll besoldet werden, damit gedachter Cappellan bei gemelten armen leuten nahehendt sey gefessen, die zu ieder zeit besuchen, ihn Predigen, die heyligen Sacrament verreichen vndt Trosten, auch mit allem fleiß unterrichten vnd Lernen muge, zu seiner wonung sampt desselbigen zugehörung haben, vndt sollen gemelten übersten Cappellan zu seiner besoldung Jars funffzig gulden vndt III wispel Rogken aus gedachtem gemeinen Kasten verreichet vndt gegeben werden. Dartzu sollen auch beide Cappellan von den begrabnüssen, Braut vndt Kindelbettefuchen einzuleiten vnd andern Ceremonien, so noch vermug vnser gnädigsten Herrn Kirchen-Ordnung in übung blieben, die accidentalia haben, die sie bis daher gehabt haben. Es soll auch dieser Cappellan zu ieder Zeit das dorff Dupaw mit Predigen, Sacrament reichen vndt anderen Kirchendiensten versehen, vnd auf die Sontage vndt fest alhie in der Pfarre nachmittag ein Predigt thun, desgleichen auch in der wochen einmahl Predigen. Der ander Cappellan aber soll zu seiner unterhaltung haben das haus, so itzo Ehr Steffen Dobortzin bewonet, zum Lehen der Dobortzin genandt, gehört vnd nachdem sich itzo genandter Ehr Steffan Daniell hat vermugen lassen, sich zum andern Cappellan die Zeit seines Lebens zu gebrauchen, sol er auch gemelt sein Lehen sambt dem Lehen Beate Marie virginis rorate genandt, vnd des Rahts Commendam, welche er bis daher gehalten, ohne des Haufs zum rorate gehörig, auch sein leben als Cappellan ohne beschwerung behalten vnd gebrauchen, vnd soll Ihme darzu vnd zu ferner seiner besoldung Jährlich aus dem gemeinen Kasten X fl. vndt I wpl. Rogken verreichet vnd gegeben werden, vnd soll dieser als der ander Cappellan das dorff Spiegelhagen mit Predigen, Sacrament reichen vnd anderem, wie von alters geschehen, doch vermüge vnser gnädigsten herrn Kirchenordnung versehen vnd in der wochen auch ein tag in der Pfarren Predigen. Der dritte Cappellan aber soll zu seiner wonung das haufs, so zu obgedachtem lehen rorate gehört, haben, vnd weil sich Ehr Paul Daniel darzu hatt vermugen lassen, solch des dritten Cappellan ampt zu verweesen, so soll er auch itzo gedacht haus sampt seiner zugehörung die Zeit seines lebens bewonen, er stünde dan von solchen Ampt willig abe oder verwireket, das er darzu weitter nicht leidtlich vnd soll ihme zu seiner besoldung aus gemeinem Kasten Jährlich XXX fl. vndt I wpl. Roggen verreichet vndt gegeben werden. Vndt soll dieser Cappellan, so oft ihm der Pfarrer das befehlen würde, beicht hören, das Ampt halten vnd die Sacrament verreichen helfen, auch den Catechismum vnd vornemlich die funff hauptstück vnserer heyl. Religion, über Jahr allezeit vndt sonderlich am Sontag vndt Festen nach der vesper dem Jungen Volck vorlesen, sagen vnd mit ihm repetiren. Es sollen auch alle drei Cappellan dem Pfarrer zu iederzeit allen gebürlichen gehorsam in allen dingen, zuvor aber aus so viel die Kirchen vnd dienst vnd wals solchen anhengich sein mag belanget, ohne weigerung leisten vnd thun vndt ohne desselbigen vorwissen, was sonderliches mit Predigen noch sonst in keinen argk vornehmen vndt soll hinfürder ein Pfarrer solche Cappellan zu iederzeit auß genugsamen vnd beständigen Ursachen vnd anders nicht zu beurlauben, auch, so oft von nöhten,

auf des gemeinen Kasten Zimbliche vnkosten zu bestellen vndt anzunehmen macht haben, doch das er dem Rath vnd Bürgern zuwieder ohne beständige Vrsach keinen auffhalte vndt vertedinge. Vndt sollen die hospitalia darin arme leute sein vndt vnterhalten werden, alle wochen von dem Pfarrer selbst oder den Cappellänen, welchen solchs der Pfarrer zue ieder zeit befehlen wirdt, alle wochen II mahl besuchet vndt der Cathecismus vorgelesen vndt geprediget, Sie dan auf vnd aus dem Wort gottes vnterweiset, geleret vndt getröst, in Ihren betrübnißen auch die Sacrament, so oft von nöthen vndt Jemandt aus Ihnen der begehren, verreichet werden. Soviel aber den Kuster belanget, sollen die vorsteher des gemeinen Kasten dorauß bedacht sein, das sie ime ein bequeme wohnung von den geistlichen Lehenen, so hier vnten in gemeinen Kasten geschlagen, auffschierst als müglich verschaffen, welche er sambt seinem ordentlichen einkommen, wie solches in der visitatorn Regiftratur verzeichnet, zu befinden, auch den accidentalien von begrabnißen, hochzeiten vndt Sechswöcherinnen, auch dem Tauffen, hinfürder auch also, wie bis dahero, haben vndt genießten solle. Vndt nachdem ihme an vigilien, Sehemessen, roraten, Primaten, Salve vocaten vndt andere Ceremonien ein merckliches an seiner vnterhaltung ist abgangen, So soll dargegen hinfürder aus dem gemeinen Kasten Jährlich I wpl. Rogken vndt alle quartal II fl. verreichet vndt geben werden. Weil auch dieser, als übersten Landstadt in der Prignitz, ein guter Organist von nöthen, wie dan auch von alters zu ieder Zeit vndt bis dahero einer alhie ist gehalten worden, so soll auch hinfürder nochmahls einer erhalten werden. Vndt soll derselbige zu seiner vnterhaltung Jährlich mit III wpl. Rogken vndt XX fl. aus dem gemeinen Kasten befodet werden, Dargegen soll Er auch über das, das er die Orgell verfehe, allezeit den Vorstehern des gemeinen Kasten die Einnahme vndt aufgabe, auch alle andere notturft des gemeinen Kasten mit allem fleis vndt auff Klahrest verzeichnen vndt beschreiben, vndt also ein gantz Klahre Regiftratur halten vndt alle Rechnungen machen.

Nachdem ein Schulmeister hievor sambt seinen beiden gefellen sein wohnung auff der Schulen gehabt, so lassen es auch die Visitatores noch dabey, das er hinfürder, auch so Er sich nicht verhelicht oder ein Ehelicher angenommen würde, sein wohnung mit den gefellen auff der Schulen haben. Do Er sich aber würde verhelichen oder einer der sein eheweib hette angenommen würde, so solle ihme ein andere leidtliche wohnung negst bei der Schulen, als müglich von den häußern, so zu der Kirchen vndt geistlichen Lehen gehören, durch die Vorsteher des gemeinen Kasten beschaffet werden. Vndt soll zu seiner vnterhaltung vndt befodung Jährlich aus dem gemeinen Kasten funffzig fl. vndt II wpl. Rogken, desgleichen von dem gelde, so die Jungen geben, die helffte, die andere accidentalia aber soll der Schulmeister (behalten), wie Er die itzo bishero gehabt, was Ime aber von den andern Ceremonien, so abgethan ist, gefallen, also auch was von den Spänden ist zukommen, soll ihme alles hiemit abgeschnitten sein vndt nichts mehr folgen, Es sollen auch hinfürder allein die Schüler, so das allmosen geleben vndt sonst keiner zu den Spenden zugehen zugelassen werden.

Die Schulgefellen sollen, wie bis dahero auch geschehen, zue iederzeit ihre Wohnung auff der Schulen haben, zu ihrer befodung aber soll ihnen erstlich die helffte alles geldes, so die Jungen geben, zu gleichen theil von dem Schulmeister verreichet werden vndt folgen, desgleichen auch von den Ceremonien noch nicht abgangen die accidentalien, so Sie von alters bis dahero gehabt vndt wil ihn ein merckliches an den gottlosen Ceremonien, so abgethan ist, abgangen, so soll ihn dargegen aus dem gemeinen Kasten gegeben werden, wie folget: Nemblich dem Baccalaureo alle quartal VIII fl. vndt den Locaten oder vntersten gefellen alle quartal V fl. Es sollen auch diesen

gefellen einem iedern von ieder Spenden auff VI Perfohen, do sie werden ansuchen lassen, ver-  
 reicht werden. Es sollen auch das gotteshaus der Pfarckirchen zu St. Jacob, desgleichen obge-  
 dachte behaufung, so dem Pfarrer hinfurder zu bewohnen verordnet, sambt aller dreyer Cappellan  
 vndt des Kufters woung, auch die Schule vndt nochmals auf den fahl, wie oben gefetzt, des  
 Schulmeisters haus nach aller nothurfft aus dem gemeinen Kasten erbauet vndt in Bawung erhalten  
 werden, vndt damit solches desto bahs geschehen möge, sollen die vorsteher itzo allobaldt den alten  
 Pfarhof bey St. Nicolai Kirchen Erlich oder sonst zu verkauffen haben vndt verkauffen vndt  
 solch gelt an die gebende, do es am nötigsten ist, verbauen. Nachdem auch alhie albereit ein  
 gemeiner Kasten auffgerichtet vndt etzliche vorsteher desselbigen, auch die, so die allmosen von  
 dem volec in der Kirchen dorein furdern vndt anders sammelen, verordnet, so wollen die visitatores  
 demselbigen volgender gestalt hiemit bessern vndt gebessert haben, nemblich vndt also: Do solcher  
 Kasten nicht genugsam verwaret, so soll er noch mit allem fleiß bewaret vndt an einem gelegen  
 ort in der Kirchen enthalten werden. Er soll auch mit III Schlössern verlichert werden vndt sol-  
 len zu den vorstehern, so itzo albereit verordnet seind, so viel nochmals verordnet werden, das  
 ihrer zu iederzeit VI seindt, als II aus dem Raht, II aus den gewercken vndt II sonst aus der ge-  
 mein, vndt damit das Betrük oder desselbigen Verdacht möge entfallen, sollen von itzo gedachten  
 III Schlössern einen Schlüssel die II verordneten vom Raht, die II von den gewercken, den dritten  
 aber die andern II verordnete vorstehern von der gemeine haben vndt also, das ihr keiner ohne  
 die andern, noch auch III ohne den funfften vndt Sechsten zu solchen Kasten zu öffnen nicht  
 kommen mugen, sondern sollen, so oft der zu eröffnen von nöthen sein will, alle Sechß sampt  
 den Pfarrern, beiden zu iederzeit regierenden Bürgermeister vndt Organisten bey einander sein  
 vndt den nicht eher öffnen vndt do Er geöffnet, solle allobaldt das Jenige, so darin befunden, in  
 aller gegenwardt den vorstehern zugezählt vndt in ihre Einnahme durch den organisten klährlich,  
 wie dan auch alle andere einnahme vndt aufgabe, klein vndt groß, registriret vndt verzeichnet  
 werden. Desgleichen sollen auch die, so die almosen in der Kirchen samlen, solche albalde aus  
 den seckeln in gegenwardt des volcks in gemeinen Kasten schütten. Damit auch gedachte vorsteher  
 albalde was haben, dodurch sie obgefetzte beföldung entrichten, die woungen erbauen vndt in  
 bauung erhalten, auch das vnuermugendt armut, das sich seiner hende nicht ernehren kan noch  
 magk, sondern des almosen geleben muß, vnterhalten mügen, Verordnen die visitatores vndt wol-  
 len Krafft ihres empfohlenen Ampts, das nachfolgende gutter, pächte, Zins vndt ander einkommen  
 der Kirchen, geistlichen Lehen vndt anders in gedachten gemeinen Kasten werden gezogen vndt  
 eingenommen, nemblich: Zum ersten alle vndt iede guther, pacht, Zins vndt andere ordentliche  
 einkommen, wie die nahmen haben mögen, so von alters zu der Pfarren vndt in der visitatores  
 Registratur Verzeichnet zu befinden vndt sonst vorhanden sein möchte, außgenommen, was dem  
 Pfarrern oben in seiner bestallung mit namen außdrucklich zu gebrauchen ist vorbehalten. Des-  
 gleichen soll auch hinfurder das einkommen des Gotteshaus der Pfarckirchen zu St. Jacobs durch  
 gedachte Vorsteher in gemeinen Kasten eingenommen vndt wie oben gehört, damit gebawet werden.  
 Also auch alles einkommen vndt auffheben der Gotteshäuser St. Nicolai Kirchen hospitals zu St.  
 getrudten vndt Jerusalem vor der Stadt. Es sollen auch alle vndt iede Gülde, wie die nahmen ha-  
 ben vndt in der Visitatores Registratur zu ersehen, alles dalsienige, so sie von alters zu Gottes  
 Ehren vndt diensten auch den armen Leuten gegeben haben vndt verreicht ist worden, wie solches  
 auch in gedachter Visitatores Registratur zu befinden, wie das auch nahmen haben magk, hinfur-  
 der in den gemeinen Kasten, so viel wirdig zu ieder zeit vndt alle Jahr gegeben vndt verreicht vndt

da eine güld folches endern lassen oder sich des weigern würde, soll derselbigen ganz einkommen nochmals in den gemeinen Kasten genommen vndt gezogen werden vndt sollen die vorsteher des gemeinen Kastens mit Raht eins Pfarrers vndt Erbaren Raths genungsam vndt nach nothurfft Liecht in die Kirchen zu iederzeit bestellen, damit es alles ordentlich zugehe vnd nichts vergeblich vnd zum überflus werde umgebracht. Zue dem sollen auch hienach geschriebene lehen vndt derselben einckommen itzo alsobalde in den gemeinen Kasten fallen, eingezogen, gemanet vndt genommen werden vndt hinfürder vor vndt vor bis auff weiter verordnung bleiben. Das Lehen Marie Magdalene, so bis daher Er Joachim Georg gehalten. Das Lehen St. Paul. Item St. Andree. Das Lehen St. Spiritus, so Er Heinrich Cropper hatt gehalten, im hospital zum heiligen geist gelegen. Item das Lehen Georgii in derselbigen Capel, so Ehr Johann Peteri gehalten. Item alte Rulawes, so itezo Sabellus Rulaw helt, vnd bei dem Raht III fl. haubtummen stehen haben soll. Desgleichen auch die Commenda in St. Nicolai Kirchen auff dem hohen altar gelegen, so von Ern Martin Schwerchen gehalten. Item das Achel altare, so bis daher Gregorius Sengenperck gehalten. Item Lüdtcken Roden Commenda, so Georg Schwartz halten. Commenda Ern Rederichen Wartenbergs in St. Nicolai Kirchen. Item das Lehen in St. Gertrudten hospital, so Joachim Engel gehalten. Item Er Arndt beichels Commenda in St. gertrudten Hospital, so Joachim Beichel gehalten. Wen die III Commenden in St. Georgen hospital, der eine Er Lucas Balingk, die ander Er Paul Daniel, dritte Er Joachim Bartman gehalten. Item Altare Corporis Christo in St. Jacobs Kirchen, so Ehr Joachim Boetten gehalten. Item Commenda Nicolai Wegeners, so Er Johann Wernick gehalten. Das Lehen XM. militum. Item das Lehen Anthonii. Item die Commenda Ehr Ditterichs Rulaws, so Georg Wollweber gehalten. Item Altar St. Catharine, so Ehr herman Nesteman gehalten. Das Lehen St. Marien, so Ehr Johann Dalhufen gehalten. Item die Commenda Prime Misse, so Ehr Joachim Nefseman gehalten. Was auch zu den spenden, so beneben oder von obgeschriebenen vndt allen andern Lehen zu geben gestift, sol dasselbige einkommen vndt soviel solche spende gestanden, auch in den gemeinen Kasten gezogen, verreicht vndt genommen werden, vndt sollen die Vorsteher des gemeinen Kastens, anstatt derselbigen spenden dem vnuermugende armuth, das sich seiner hende arbeit nicht ernehren, noch unterhalten kan vndt doch nicht in den Hospitalien, sondern in der Stadt sein endthalt hat, zur wochen einmahl oder zwey, nach derselbigen gelegenheit auftheilen, damit solche spenden nicht viel mehr dem Vnnützen vnzüchtigen, besondern dem armuth zu Theil werden vndt ihr ergerlich leben damit gestereket, auch das ienige, so zu solchen spenden gehört, nicht vnter schlagen werde, vndt werden solche Spenden auch in der Vifitatorens Registraturen zu befinden, da aber den Vifitatorens was in dem verschwiegen, sol nach erforschet vndt in die Registraturen bracht werden. Was aber die spenden belanget, so von den gülden vndt Vorstehern der Hospitalien seindt gegeben worden, die sollen auch nachmals, wie zuvor gegeben werden, doch mit dem bescheide, das niehmandt solche almossen zu holen gestattet, noch verreicht werde, Er habe den an seinen Kleidern hangende der Rahts zu sonderlich gemacht zeichen, damit, wie oben gehört, faule, böse, ergerliche Leuth durch solche almossen in ihrer bösheit nicht gestereket werden. Mitt hierunter geschriebenen Lehenen aber soll es folgender gestalt gehalten werden, nemblich vndt also: Das Lehen quinque vulnerum, sambt seiner zugehörung, soll Ehr Joachim Rogken Zeit seines Lebens gantz behalten, nach seinem absterben aber sol solche Lehen mit aller zugehörung in den gemeinen Kasten fallen vndt genommen werden. Die Commenda aber hansens Schmidens, sambt den frümessen altare, so hans Schmidt von wegen Liesen Klücken, Kloster-

Junckfrawen, foll gestiftt haben, auch Jährlich VII fl., welche die Schmidt ihre Spende Jährlich ihren eigen antzeigen nach gestanden, Dersgleichen auch die fünf Marck Jährliche einkommens, damit der Pfalter zu lesen verordnet, sollen so lange in gemeinen Kasten genommen vndt gebraucht werden, bis Joachim Schmidts sehl. Sohn, einer oder beide, zu dem alter kommen, das sie gegen franckfurt in die Vniuersität zu Studiren ziehen wollen, alsdan soll ihn beiden oder einem solcher beider Lehen einkommen, auch gemelte VII fl. vndt V marck V. funff Jahr lang zu vnterhaltung Ihres Studii daselbst folgen, zu aufgange aber der funff Jahre oder aber, da gedachter Joachim Schmidts Sohn keiner zu der Zeit zu Franckfurt Studiren wolte oder könte, so sollen die Schmiede sonst vor einen andern dazu geschickten ihres geschlechts vndt do der auch nicht wäre, einen frembden zu iederzeit zu bitten vndt der Raht solche Stipendium zu uerleihen haben, doch das es Keinem ohne sonderliche bewegende Urfachen über fünf Jahre gelassen werde. Item das Lehen Johann Baptiste vndt die Commenda der Doberzin sampt dem altare beate virginis rorate genandt, soll Ehr Steffen Doberzin die Zeit seines lebens mit der Maßse, wie oben, in bestellung des andern Cappellans gesatzt behalten, Nach seinem absterben aber sollen solche Lehen alle in gemeinen Kasten fallen, gezogen vndt gebraucht werden. Die Commendam Nicolai Glockengießers soll Ehr Lucas balingk die Zeit seines Lebens behalten, nach seinem Todt soll Sie in den gemeinen Kasten fallen vndt gebraucht werden. Item henning hemisch Commenda soll Ehr Georg Schmidt auch auff sein leben haben vndt Jährlich X fl. auff Martini itzo alsbalde anzufahen, officianten geldt den vorstehern des gemeinen Kastens geben, nach seinem todt aber soll solch Commenda auch in gemeinen Kasten gezogen vndt gebraucht werden. Item das Lehen oder Commenda Ehr Joachim Gunsts soll Ehr Joachim Runge, vicarius zue Magdeburg im Thum, auff sein Leben behalten, vndt itzo alsbalde VII fl. noch alle Jahr auff Martini auch sieben fl. den vorstehern des gemeinen Kastens geben, nach seinen thodt soll solche auch dem gemeinen Kasten heimfallen vndt zu vnterhaltung der Kirchendiener vndt armen gebraucht werden. Die Commendam quinque vulnerum Er Nicolai Glockengießers soll er Bernhard Lemann auff sein Leben behalten vndt itzo alsbalde III fl. vndt nachmahls alle Jahr auff Martini III fl. officianten geldt den vorstehern des gemeinen Kastens geben, nach seinem absterben soll Sie auch in gemeinen Kasten fallen vndt darin bleiben. Commendam Er Thomas Gunstus vndt Ehr Lucas balingk soll Er Johann Gericken auff sein Leben behalten, nach seinem absterben aber soll solche Commenda auch in gemeinen Kasten fallen vndt bleiben. Dafs Lehen Catharine soll Ehr heinrich Kroper auff sein Leben behalten, nach seinem absterben aber soll es auch in gemeinen Kasten fallen vndt bleiben. Item das Lehen in des heiligen Crütz Cappel soll Er Michael hufe die zeit seines lebens behalten vndt itzo alsbalde VIII fl. vndt nachmals alle Jahr auff Martini auch soviel officianten geldt den Vorstehern des gemeinen Kastens geben, vndt nach seinem absterben soll es in gemeinen Kasten kommen vndt bleiben. Commendam Berndt Rulaus soll sein Sohn Gabrielus Rulaus von nun an funff Jahr langk in Studio auf der Vniuersität zu Franckfurth zur vnterhaltung desselbigen haben, nach aufgangk aber der funff Jahren soll genandter Berndt Rulaus sambt seiner freundschaft vor einen andern zu bitten vndt der Raht obberurter gestalt vndt nicht anders zu verleihen haben. Dafs Lehen in Cappella beate virginis soll Ehr Joachim Brick die zeit lebens haben, nach seinem absterben soll es in gemeinen Kasten fallen vndt gebraucht werden. Item das Lehen in der Cappellen Hierusalem soll Ehr Johann bull auff sein leben behalten vndt itzo alsbalde VIII fl. vndt nachmals alle Jahr auff Martini so viel officiantengeldt den vorstehern des gemeinen Kastens geben, nach absterben soll es gar

in gemeinen Kasten fallen. Mitt der Commenden Barbare soll es also gehalten werden, nemblich, weil alte Arndt henfken dieselbige gestift vnd itzo alfobalde noch mit hundert fl. hauptsumma bessern will, mit dem Bescheidt, das solche Lehen Melchior Dregern, itzo zue Franckfurt in der Vniuersität Studirend, II Jahr lang die negsten vorlihen werde, das er dasselbe mit den Zinsen sein Studium so lange Continuiren müge vnd nachmals die petition zue iederzeit dem Eltsten der Henfcken, menliches geschlecht, bleiben vnd die verleihung bey dem Raht stehe, doch das solch Lehen vndt besserung desselbigen keinem über V Jahr ohne sonderliche Vrsach gegönnet vnd gelassen werde, derhalben so solle es auch hinfurder also mit solchen Lehen gehalten werden. Ehr Arndt Bene soll auch die Commenda Ehr hardtwich Daniels auff sein leben behalten vnd Mauricius Daniels itzo alfobalde VI fl. vndt auff schierst künftigen Martini im XXIII. Jahr auch VI fl., nachmals aber alle Jhar auf Martini VI fl. den vorstehern des gemeinen Kastens verreichen vndt geben, aber nach genandts Bene tod soll solch Commenda auch gantz in gemeinen Kasten fallen vndt gebrauchet werden. Jacob Niebawers Lehen soll Ehr Joachim Niebawer auff sein leben behalten vndt itzo alfobalde VII fl. vnd nachmals alle Jahr auff Martini auch so viel officianten geldt den Vorstehern des gemeinen Kastens geben, nach seinem absterben aber soll solch Lehen in gemeinen Kasten fallen vndt bleiben. Die Commenden aber Theoderici Thies vnd Symonis vnd Jude soll Joachim Knochenrögs V Jahr lang zu vnterhaltung vnd Volltreckung seines Studii zue Franckfurth in der Vniuersität gebrauchen, nach aufgang solcher V Jahr sollen Sie beide in gemeinen Kasten fallen. Das Altare Senatus, so hiebefore ein Stadtschreiber pfleget zu haben, soll hinfür auch bei der Stadtschreiberey bleiben. Item das Lehen omnium Sanctorum soll Ehr Thomas Wulfken auff sein leben behalten vndt itzo alfobalde III fl. vnd nachmals alle Jahr auff Martini auch soviel den Vorstehern des gemeinen Kastens verreichen vnd geben, nach seinem absterben aber soll solch Lehen in gemeinen Kasten fallen vnd gebraucht werden. Das Lehen des hohen Altars St. Nicolai soll Ehr friderich Wartenberg auff sein leben behalten vndt itzo alfobalde III fl. vndt nachmals alle Jahr auff Martini auch so viel den vorstehern des gemeinen Kastens geben, nach seinem absterben soll es in gemeinen Kasten fallen vndt bleiben. Es hatt auch Ebr Dieterich Klinckessen alle seine gutter zue einer Spenden gegeben, soll von den testamentario vnd desselbigen Erben derwegen der Raht gebürliche Rechnung nehmen vnd do sie das so befunden, in den gemeinen Kasten überantworten werden, wie die visitatores solches hiemit verordnen, so sollen sie auch die Vorsteher des gemeinen Kastens quittiren: do sie sich solcher Rechnung verreichung weigern würden, soll solches weiter an die visitatores gelangen: es sollen auch hiemit die hundert gulden, so bei Achim Velrogken aus solchen guthern stehen, in Kasten geschlagen werden. Item die vorsteher des Hospitals zum heyligen Geist sollen zue vnterhaltung der Pfarrers, Cappellanen vndt anderer Kirchendiener Jährlich XXIII fl. in den gemeinen Kasten geben. Desgleichen sollen die vorsteher des hospitals St. Georgen von desselbigen einkommen auch XII fl. Jährlich in gemeinen Kasten geben, darvon soll der Pfarrer mit den Cappellänen beschaffen, das die armen leute in iedem hospital alle wochen zweimahl von ihn besuchet, in Predigen vndt aus der heiligen schrift unterwiesen vndt getröstet werden, auch mit den heiligen Sacramenten, so oft von nöthen, versehen werden. Es soll auch im hospital zue St. Gertrudten hinfür niemandt frembdes geherberget werden. Weiter ordenen auch die visitatores, das nach aufgange zue iedern Jahr durch den Raht vndt VI Personen aus der gemein beneben dem Pfarrer geburliche Clare Rechenschaft von den vorstehern genommen werde, vnd allemahl nach genugsam gescheneher Rechnung vndt geburlicher Quittirung III von Ihnen, als einem des Rahts,



einem der gewercken vndt einem von gemeinen vndt auff einmahl nicht mehr orlauben, do Sie darumb bitten, damit das allezeit III, die solches thuns bericht haben, darbei bleiben vndt dem Neuen anleitung geben mügen, do man auch mit den alten handeln könte, das Sie lenger darbei bleiben wolten. Diese ordenung vndt Abscheidt haben die herren visitatorn nach gelegenheit dieser Stadt vndt geistlichen gutter zu dieser zeit euch zum besten betracht vndt sich der entschlossen vndt euch dieselbige also zugestalt haben, doch mit dem vorbehalt, dieselbige zu iederzeit vndt so oft von nöthen eracht wirdt, nach gelegenheit zu endern vndt zu bessern, vndt begehren, das ihr euch derselbigen sämptlich vndt sonderlich als die gehorsamen verhalten, solches gereicht ohne allen zweiffel Got dem almechtigen zu ehren, lob vndt wolgefallen, vndt hochgedachten vnserm gnädigsten herrn zu genädigem gefallen, Euch aber allen vndt iedem zu sonderlicher förderung Ewerer Sehlen fehligkeit.

Dafs dieses mit dem beym Churfl. Consistorio befindlichen Originali, (so viel man dessen hat lesen können), gleichlautend befunden, Solches wirdt hiermit bescheiniget.

Churfl. Brandenb. Consistorial Cantzley.

Mittheilung aus der Pfarr-Registratur.

LXXXIV. Georg Fürstemberg, Prior zu Straußberg, bittet den Kurfürsten, die zu dessen persönlichem Gebrauche bestimmten Gemächer des Klosters, welche von den Visitatoren einem Prediger angewiesen seien, wieder räumen zu lassen, am 8. December 1542.

Durchluchtigster, hochgebormer, Gnedigster kurfürst vndt herre. Vnser demuttig gebet zw god dem almechtigen synt E. k. f. g. allezeit varan bereit. Gnedigster herre, wier bitten E. k. f. g. hirmit vndertheniges fleißes zuwissen, das der prediger ader Capellan alhir die achtbaren vndt hochuorstendigen E. k. f. g. verordente visitatores mit vnwarem bericht vermocht hat, das sej an haufen Badendicken, varwese vffen eigenthum, geschrieben, vndt an stad E. k. f. g. befelhe gethan, denselben prediger bej vns im Closter in eynem gemache nach seinem anzeigen jnzuweisen, der dan als eyn gehorsamer mit dem prediger jns Closter kommen, hat der prediger das alderbeste vndt lustigste gemach erwelet vndt wollen innemen, welchs wier vns besweret der orsachen, dieweil E. k. f. g. mit E. k. f. g. alderliebsten gemalhe vndt jungen herschaften alhir etzliche mall abgelagert vndt dieselbige gemach ingehabt haben, wier die vor vnluft reyne vndt lustig zu bewaren furgenommen, ob es sich begeben wurde, als es geschehen kan, das E. k. f. g. alhir zur luft ader sunft ablagerte, das man bereit gemacht funde, welchs dan nicht geschehen kann, wen er mit weib, kynder, gelinde vndt fehe die gemach bewanette.

Oben das, gn. kurfürst, dieweil vns das almusz geringe vndt zewar nichts mehr mitgeteilet vndt sunft von standen Inkommen gar wenig jnzukommen, haben wier etzlich fehe jn Closter, die wier auf vnsern garten mit swarer muhe erneren, darmit wir mit mulken zw vnsern enthalt verforget werden, haben wier eyne alte abgelebte persone, die vnzere fehe, garten vndt fehe vndt kuchen verforget, die sej vns auch vorbotten vndt nicht lenger vorgunnen wollen. Ist derhalben